



10/SN-206/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.146/89

Z1.04  
 Betrifft **GESETZENTWURF**  
 20 .GE/9 89  
 Z 98272-IV/4/89(10)  
 Datum: 7. JUNI 1989  
 09. Juni 1989  
 Verteilt

An das  
 Bundesministerium für  
 Finanzen  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 1015 Wien

*J. P. ...*

Betrifft: Entwurf eines Doppelbesteuerungsabkommens  
 mit Kuwait

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre  
 Zuschrift vom 17. März 1989.

Gegen die Textierung des weitgehend dem OECD-Musterabkommen  
 entsprechenden Abkommens bestehen keine Bedenken. Der Öster-  
 reichische Rechtsanwaltskammertag würde die Formulierung  
 "Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen" der Textierung  
 "Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen" vorziehen; es  
 scheinen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag auch  
 die Argumente zu überwiegen, nicht nur im Rahmen der Ver-  
 mögensbesteuerung, sondern auch im Rahmen der Einkommensbe-  
 steuerung die Befreiungsmethode (mit Provisionsvorbehalt) zu  
 wählen.

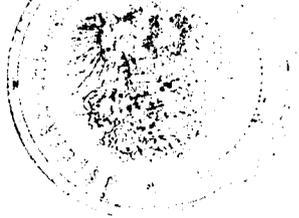
Zu Artikel 4 sollte die Staatsbürgerschaft keine Rolle  
 spielen. Die Montagedauer von sechs Monaten im Übereinkommen  
 festzulegen begegnet nach Ansicht des ÖRAK keinem Bedenken.

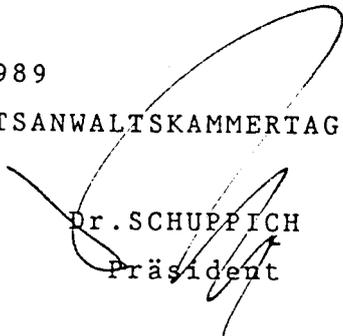
- 2 -

Unbedenklich erscheinen auch die kuwaitischen Vorschläge zu Artikel 6. Die Doppelbesteuerung der Lizenzgebühren im Sinne des kuwaitischen Vorschlages zu Artikel 12 ist jedoch ebenso abzulehnen wie die Besteuerung von Gewinnen aus der Vermögensveräußerung gemäß Artikel 13. Zu Artikel 16 erscheint der österreichische Vorschlag besser formuliert. Hinsichtlich der Vermögensbesteuerung ist der kuwaitische Vorschlag vorzuziehen. Das gilt auch für Artikel 23, wodurch der Abschluß eines eigenen Abkommens entbehrlich würde. Artikel 23 wäre diesfalls allerdings noch auszubauen.

Wien, am 30.Mai 1989

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



  
Dr. SCHUPPICH  
Präsident